



WERKstattSCHULE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „WERKstattSCHULE e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
- Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt Ziele der praxisorientierten Bildung, der kulturellen Bildung, der internationalen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpflege.

(2) Er dient der Unterstützung von jungen Menschen, die an der Schwelle zum Berufsleben stehen durch die Initiierung, Förderung und die Übernahmen der Trägerschaft von Maßnahmen und Angeboten, die folgende Ziele verfolgen:

- Praxisorientierte Bildungsprojekte
- Kulturelle und interkulturelle Bildungsangebote
- Förderung des sozialen Engagements
- Vermittlung von berufsfördernden Kompetenzen, z.B. handwerkliche Grundqualifikationen, soziale Fähigkeiten
- Vermittlung von berufsqualifizierenden Fähigkeiten, z.B. durch Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, Hilfen bei der Erreichung der Berufsqualifikation durch Stützkurse, Hilfen bei der Vermittlung in Arbeit
- Sozialpädagogische, psychologische Beratung und Bearbeitung der Folgen von Jugendarbeitslosigkeit

(3) Der Verein kann:

- sich im Rahmen seiner Zielverfolgung der Betriebsmittel, des Know How und der personellen Kompetenz der Werkstatt eG oder gleichartiger Einrichtungen im Wettbewerb bedienen. Die dadurch einzugehenden Kostenverpflichtungen müssen transparent sein. Sie dürfen die entstehenden Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags nicht überschreiten. Einzelheiten legt jeweils der Vorstand aufgrund Zustimmung der Mitgliederversammlung in Rahmenverträgen zur Kooperation fest.
- Fördermittel für Projekte und Maßnahmen auf Antrag anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stellen
- Fördermittel für Projekte und Maßnahmen einwerben und an andere Organisationen weiterleiten



(4) Der Verein strebt die Einrichtung einer Bildungsstätte an, in der die unter Punkt 2 genannten Ziele verwirklicht werden können.

(5) Der Verein fördert die wissenschaftliche Reflexion und Dokumentation seiner Tätigkeit. Er kann hierzu Drittmittel einwerben oder dies durch eigene Mittel finanzieren.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der die Erklärung der nächsten Mitgliederversammlung im Tagesordnungspunkt 1 zur Entscheidung über die Mitgliedschaft vorlegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist

(4) Der Ausschluss kann erfolgen bei

- groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung der Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- bei schwerwiegender oder wiederholter Schädigung des Vereinsinteresses
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch des Auszuschließenden entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) Der Beirat: Die Mitgliederversammlung soll für die Wahlperiode des Vorstands einen Beirat aus fachkompetenten Personen berufen. Der Beirat tritt mindestens 2 Mal jährlich zusammen, und die laufenden Geschäfte der Werkstatt eV und der von ihr betriebenen Projekte und sozialen Unternehmen zu diskutieren und zu bewerten. Der Beirat kann Empfehlungen für den Vorstand der Werkstatt eV aussprechen. Beiratssitzungen sind generell mitgliederöffentlich. Zu den Beiratssitzungen werden die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der Werkstatt eV eingeladen. Die Beiratssitzungen werden durch den Vorstand der Werkstatt eV eingeladen, vorbereitet und geleitet. Zu den Sitzungen des Beirats wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtsdauer erhöht sich jedoch höchstens um 6 Monate.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies beantragt. Über die Sitzung hat der Vorstand ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es finden mindestens 2 Vorstandssitzungen im Jahr statt.

(5) Der Vorstand kann jederzeit durch ein Misstrauensvotum innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder abgewählt werden.

(6) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann zur Führung der Geschäfte einen oder eine Geschäftsführung beauftragen.



(7) Beigeordnete des Vorstandes: An den Sitzungen des Vorstandes nehmen neben den Vorstandsmitgliedern weiterhin teil: Die Geschäftsführung der WERKstattSCHULE e.V., Projektleitungen und Stellvertreter von Projekten der WERKstattSCHULE e.V., die gewählten Mitarbeitendenvertretungen der WERKstattSCHULE e.V.. Diese Beigeordneten haben kein Stimmrecht, aber das Recht auf Information und Diskussionsbeteiligung. Der Vorstand kann auch ohne Beigeordnete tagen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht. Die Beigeordneten sind dann über die Ergebnisse dieser Sitzung schriftlich zu informieren.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- die Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- die Bestätigung über Aufnahme der Mitglieder und über Ausschluss von Mitgliedern
- die Entgegennahme der Beiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder sind mindestens jährlich zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform von einem Mitglied des Vorstandes einzuladen. (per Post, per Mail oder per Fax)

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat nach den Bestimmungen des Absatzes (1) zu erfolgen.



§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen wurde.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Das Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Bestimmung des Finanzamtes steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben. Einzelne zu ändernde Paragraphen sind im Wortlaut anzugeben.
- (2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn die Auflösungsabsicht in der Einladung angekündigt und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen am 21.04.2016 in Kraft.

Heidelberg, den 21.04.2016